

Satzung des

UNIVERSITÄTS-SPORTCLUBS MÜNCHEN

gemäß Beschluss der Generalversammlung
am 4. Juni 1975

sowie der Satzungsänderungen

gemäß Beschluss der Hauptversammlung
am 9. Mai 1978

gemäß Beschluss der Hauptversammlung
am 31. Mai 1979

gemäß Beschluss der Hauptversammlung
am 25. Mai 1993

gemäß Beschluss der Hauptversammlung
am 28. November 1995

gemäß Beschluss der Hauptversammlung
am 23. November 2000

Neugefasst gemäß Beschluss der Hauptversammlung
am 24. Januar 2019

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 18. Dezember 1962 gegründete Verein führt mit Zustimmung der Technischen Universität München und der Ludwig-Maximilians-Universität München den Namen

„ U n i v e r s i t ä t s - S p o r t c l u b M ü n c h e n “ .

2. Der Verein hat seinen Sitz und Gerichtstand in München.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München unter der Nummer VR 7128 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der sportlichen Betätigung in den Formen des Leistungs-, Breiten- und Freizeitsports vorrangig von Studierenden und nicht-studentischen Angehörigen einschließlich deren Familienangehörigen aller Münchener Hochschulen.
2. Der Verein unterstützt mit seinen Möglichkeiten die Fakultät für Sport- und Gesundheitswissenschaften und den Zentralen Hochschulsport der Technischen Universität München bei der Durchführung ihrer Aufgaben.
3. Die näheren Einzelheiten der Zusammenarbeit mit den in Absatz 2 genannten Einrichtungen werden in Vereinbarungen mit der Technischen Universität geregelt.
4. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Die Mitglieder des Vereins erhalten keinerlei Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auch dürfen ihnen keinerlei Vermögensanteile im Falle des Ausscheidens zugewendet werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke darf das Vereinsvermögen nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

§4 Verbandsmitgliedschaft

1. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e. V. (BLSV) und der für die einzelnen Abteilungen zuständigen Landesfachverbände.
2. Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzungen und sonstigen Ordnungen des BLSV und seiner Fachverbände im jeweils zutreffenden Umfang verbindlich an.
3. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum BLSV vermittelt.

§5 Gliederung

1. Der Verein ist gegliedert in
 - 1.1. Den Hauptverein, d.h. die Gesamtheit aller Abteilungen und Mitglieder,
 - 1.2. Abteilungen mit den jeweils zutreffenden Mitgliedern für einzelne Sportarten.
2. Die Pflege des fachlich ungebundenen Freizeitsports ist unmittelbare Angelegenheit des Hauptvereins.

§6 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - 1.1. Vollmitgliedern (Personen ab dem 18. Lebensjahr, die keine Jungmitglieder sind).
 - 1.2. Jungmitgliedern (Kinder, Jugendliche).
Die obere Altersgrenze für die Jungmitgliedschaft beträgt 18 Jahre, sie kann abteilungsspezifisch aus sportfachlichen Gründen von der jeweiligen Abteilungsleitung auch höher festgelegt werden.
 - 1.3. fördernden Mitgliedern (volljährige Personen oder Körperschaften).
 - 1.4. Ehrenmitgliedern (Vollmitglieder).
 - 1.5. korporativen Mitgliedern (Juristische Personen oder andere Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbständigkeit).
2. Zur Erlangung der Mitgliedschaft nach §6.1.1, §6.1.2, §6.1.3 und §6.1.5 ist ein schriftlicher Antrag einzureichen. Der Aufnahmeantrag von Minderjährigen bedarf der schriftlichen Zustimmung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten.
3. Die Jungmitgliedschaft wird automatisch in eine Vollmitgliedschaft überführt falls keine weitergehende Regelung der betreffenden Abteilung vorliegt. Stichtag für die Überführung ist durch §6.1.2 definiert.
4. Eine Abteilungsleitung kann für das Erlangen der unbefristeten Vollmitgliedschaft sportartspezifische Qualifikationen vorschreiben und Antragsteller, die diese

Qualifikation noch nicht aufweisen, befristet aufnehmen.

5. Über die Aufnahme von Vollmitgliedern, Jungmitgliedern und fördernden Mitgliedern entscheidet die zutreffende Abteilungsleitung und informiert die Geschäftsstelle. Bei Ablehnung der Aufnahme steht dem Antragsteller eine Beschwerde an den Geschäftsführenden Vorstand offen.
6. Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern und über die Aufnahme korporativer Mitglieder entscheidet auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes die Hauptversammlung.
 - 6.1. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.
 - 6.2. Korporative Mitglieder können Vereinigungen verwandter Wesensart insbesondere zum Zwecke der sinnvollen Ergänzung des Vereinszweckes oder der Bildung einer Wettkampf- bzw. Trainingsgemeinschaft, einer Verwaltungsgemeinschaft o. ä. werden.
7. Jedes Ehrenmitglied kann jederzeit erklären, dass der betreffende Status als beendet zu betrachten ist. Die Erklärung soll schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand abgegeben werden.
8. Die Mitgliedschaft endet
 - 8.1. bei Personen durch den Tod,
 - 8.2. bei Personenvereinigungen durch deren Erlöschen.
 - 8.3. durch Ausschluss nach Beschluss der zutreffenden Abteilungsleitung. Ausschluss ist möglich, wenn ein Mitglied trotz Mahnung gegen die Satzung verstößt, insbesondere auch seinen Zahlungsverpflichtungen nicht innerhalb von 6 Monaten nachkommt. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, die Entscheidung des Geschäftsführenden Vorstandes anzurufen.
 - 8.4. durch Kündigung zum Ende des Jahres. Der Austritt muss spätestens einen Monat vorher gegenüber der zutreffenden Abteilungsleitung schriftlich erklärt werden. Der Austritt von Minderjährigen bedarf der schriftlichen Kündigung durch die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten.
 - 8.5. durch Ablauf der befristeten Mitgliedschaft nach §6.4, falls die vorgegebene sportartspezifische Qualifikation nicht erlangt wird.

§7

Die Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
 - 1.1. die Hauptversammlung,
 - 1.2. der geschäftsführende Vorstand,
 - 1.3. der erweiterte Vorstand,
 - 1.4. die Abteilungsleitungen,
 - 1.5. die Abteilungsversammlungen.
2. Alle Organmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

§8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Vollmitglied, Jungmitglied, fördernde Mitglied und Ehrenmitglied hat das Recht der Inanspruchnahme der Einrichtungen des Vereins im jeweils zutreffenden Umfang.
2. Die Rechte korporativer Mitglieder werden in besonderen Vereinbarungen geregelt.
3. Jedes Vollmitglied und Jungmitglied ist verpflichtet, den Vereinsbeitrag pünktlich zu entrichten, die Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die erlassenen Weisungen zur Gewährleistung eines geordneten Vereinsbetriebes sowie die jeweils vereinbarten Nutzungsrichtlinien der zutreffenden Sportstätte zu beachten.
4. Vollmitglieder können sich am Übungsstundenprogramm der betreffenden Abteilung beteiligen. Sie besitzen ein aktives und ein passives Wahlrecht in der zutreffenden Abteilungsversammlung und können die Funktion eines Delegierten in der Hauptversammlung wahrnehmen.
5. Jungmitglieder können sich am Übungsstundenprogramm der betreffenden Abteilung beteiligen. Sie besitzen weder ein aktives oder passives Wahlrecht in der zutreffenden Abteilungsversammlung, noch können sie die Funktion eines Delegierten in der Hauptversammlung wahrnehmen.
6. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein mit finanziellen Mitteln, beteiligen sich aber nicht aktiv am Sportprogramm. Sie besitzen weder ein aktives oder passives Wahlrecht in der zutreffenden Abteilungsversammlung, noch können sie die Funktion eines Delegierten in der Hauptversammlung wahrnehmen.
7. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte und Pflichten wie Vollmitglieder.

§9 Beiträge, Umlagen, sonstige Leistungen

1. Aufnahmegebühr
Das neu aufgenommene Vollmitglied und Jungmitglied zahlt binnen 4 Wochen nach Aufnahme die jeweils aktuell festgelegte Aufnahmegebühr.
2. Jahresbeitrag
Das neu aufgenommene Vollmitglied, Jungmitglied oder fördernde Mitglied zahlt binnen vier Wochen nach Aufnahme den anteiligen Jahresbeitrag, berechnet vom Aufnahmemonat bis zum 31. Dezember des betreffenden Jahres.

In den Folgejahren nach der Aufnahme zahlt jedes Vollmitglied, Jungmitglied und fördernde Mitglied jeweils im ersten Quartal des Jahres den gesamten Jahresbeitrag. Die Mindesthöhe des Jahresbeitrages wird von der Hauptversammlung festgelegt.

Der Jahresbeitrag kann bei Vorliegen triftiger Gründe (z. B. Erwerbslosigkeit, nachzuweisende Erkrankung von mindestens drei Monaten Dauer) von der zutreffenden Abteilungsleitung ganz oder teilweise erlassen werden.
3. Beitragsverpflichtung korporativer Mitglieder
Die Beitragsverpflichtungen eines korporativen Mitglieds werden in der mit diesem zu schließenden Vereinbarung festgelegt.

4. Entbindung von der Beitragsleistung
Ehrenmitglieder und die Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind von der Beitragsleistung entbunden.
5. Umlagen
Der erweiterte Vorstand kann Umlagen zum Zwecke der Finanzierung des Hauptvereins erheben. Einzelheiten werden in der Finanzordnung nach §16 der Satzung geregelt. Die maximale Höhe der Umlage beträgt 30,- € pro Mitglied.
6. Sonstige Leistungen
Die Abteilungen können ihre Mitglieder zu sonstigen Leistungen (z. B. Arbeitsdienst) - gemäß ihrer Abteilungsordnung - verpflichten.

§10 Vereinsstrafen und Sanktionen

1. Gegen Mitglieder, die gegen die in §8 und §9 aufgezählten Mitgliederpflichten, gegen Bestimmungen der Satzung, Vereinsordnungen, Beschlüsse oder Weisungen eines Vereinsorgans oder gegen die jeweils vereinbarten Nutzungsbedingungen der zutreffenden Sportstätte verstoßen, kann der geschäftsführende Vorstand nach Anhörung des Betroffenen folgende Vereinsstrafen und Sanktionen verhängen:
 - 1.1. eine Verwarnung,
 - 1.2. einen Verweis,
 - 1.3. ein Platz- / Haus- / Hallenverbot,
2. Die Sanktionen gemäß §10.1.1 bis §10.1.3 können auch von den Abteilungsleitungen verhängt werden. Der geschäftsführende Vorstand ist darüber unverzüglich zu informieren.
3. Entsteht dem Verein durch das Verhalten eines Mitgliedes gemäß §10.1 ein Schaden, so bleibt die Verpflichtung zum Ersatz des entstandenen Schadens von der Verhängung einer Strafe oder Sanktion unberührt.
4. Der Betroffene kann nach der Verhängung der Strafe oder Sanktion innerhalb von zwei Wochen schriftlich beim erweiterten Vorstand Widerspruch einlegen. Dessen endgültige Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.
5. Die Regelung des §6.8.3 der Satzung bleibt hiervon unberührt.

§11 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung besteht aus:
 - 1.1. je fünf Mitgliedern der Abteilungsleitungen,
 - 1.2. je fünf Delegierten der Abteilungen; die Delegierten dürfen nicht Mitglieder von Abteilungsleitungen sein,
 - 1.3. den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
 - 1.4. den Ehrenmitgliedern,

- 1.5. der vereinbarungsgemäß festgelegten Zahl von Vertretern korporativer Mitglieder.
2. Die Hauptversammlung findet jährlich statt. Die Bestimmung des Zeitpunktes obliegt dem geschäftsführenden Vorstand. Die Einberufung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Die Einladung muss mindestens vier Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich an alle Teilnahmeberechtigten (gemäß §11.1.1 bis §11.1.5) abgesandt worden sein und muss die vorläufige Tagesordnung enthalten. Als schriftliche Einladung gilt auch der Versand per E-Mail.

Die vorläufige Tagesordnung muss folgende Punkte umfassen:

- 3.1. Feststellung der ordnungsgemäßen Berufung und der Anwesenheit,
- 3.2. Genehmigung der Niederschrift der vorausgegangenen Hauptversammlung,
- 3.3. Festlegung der Tagesordnung,
- 3.4. Berichte über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- 3.5. Genehmigung des Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr und Entgegennahme des Zwischenberichts für das laufende Jahr.
- 3.6. Bericht der Kassenprüfer des Hauptvereins.
- 3.7. Entlastung des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes,
- 3.8. Falls zutreffend, Wahlen für den geschäftsführenden Vorstand und Wahl von zwei Kassenprüfern.
- 3.9. Vorstellung des Haushaltsplans für das Folgejahr.
4. In die Zuständigkeit der Hauptversammlung fallen über die in §11.3.1 - §11.3.9 aufgeführten Aufgaben hinaus
 - 4.1. die Festlegung der allgemeinen Richtlinien des Vereinsbetriebes,
 - 4.2. Festlegung der Mindestmitgliedsbeiträge gemäß §9.2,
 - 4.3. Genehmigung von Immobiliengeschäften,
 - 4.4. Genehmigung der Aufnahme von Krediten über 5000,- €,
 - 4.5. Entscheidung über die Erlangung von Mitgliedschaften des USC-Gesamtvereins in Verbänden,
 - 4.6. Aufnahme von korporativen Mitgliedern,
 - 4.7. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
5. Anträge zur Hauptversammlung müssen spätestens zehn Tage vor dem Versammlungstag schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand eingebracht werden. Als schriftliche Übermittlung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.
6. Stimmberechtigt sind alle Teilnahmeberechtigten jeweils mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht möglich.
7. Nur über Punkte, welche auf der Tagesordnung stehen, und über ordnungsgemäß eingegangene schriftliche Anträge kann die Hauptversammlung Beschluss fassen.

Dringlichkeitsanträge für Angelegenheiten, welche nicht auf der Tagesordnung stehen - Satzungsänderungen und Aufnahme korporativer Mitglieder ausgenommen -, können nur dann behandelt werden, wenn sie eine Zwei-Drittel-Mehrheit der erschienenen Teilnehmereberechtigten gefunden haben.

8. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist vom ersten Vorsitzenden auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes jederzeit einzuberufen, wenn triftige Gründe vorliegen. Eine außerordentliche Hauptversammlung muss vom ersten Vorsitzenden binnen vier Wochen einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Teilnehmereberechtigten dies unter Angabe des Grundes schriftlich verlangen
9. Die Hauptversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Über die Beschlüsse und den wesentlichen Inhalt der Versammlung ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen, vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben und den Abteilungsleitungen zuzuleiten. Alle Mitglieder können die Niederschrift über die zutreffende Abteilungsleitung oder die Geschäftsstelle beziehen.

§12

Abteilungsversammlungen

1. Eine Abteilungsversammlung besteht aus allen Mitgliedern mit aktivem Wahlrecht der betreffenden Abteilung.
2. Die Abteilungsversammlung findet jährlich statt. Die Einberufung obliegt dem Abteilungsleiter.
3. In die Zuständigkeit der Abteilungsversammlung fallen insbesondere:
 - 3.1. die Festlegung der allgemein fachlichen Richtlinien des Abteilungsbetriebes,
 - 3.2. Beschluss einer Abteilungsordnung, die nicht im Widerspruch zu Bestimmungen dieser Satzung stehen darf und die der Genehmigung des erweiterten Vorstandes bedarf,
 - 3.3. Genehmigung des Jahresabschlusses der Abteilung für das abgelaufene Geschäftsjahr, Verabschiedung des Haushaltsplans für das laufende Jahr und Festlegung des Abteilungsbeitrags, sowie der Aufnahmegebühr.
 - 3.4. Wahl der Abteilungsleitung,
 - 3.5. Wahl der Delegierten,
 - 3.6. Wahl von zwei Kassenprüfern.
4. Zur Abteilungsversammlung muss der geschäftsführende Vorstand eingeladen werden, dessen Vertreter Rede- und Antragsrecht besitzen, nicht jedoch Stimmrecht.
5. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des §11 sinngemäß, insbesondere für
 - 5.1. Einladung einschließlich Tagesordnung, jedoch mit einer Frist von nur zwei Wochen,
 - 5.2. Anträge zur Abteilungsversammlung,
 - 5.3. Stimmberechtigung,

- 5.4. beschlussfähige Punkte und Dringlichkeitsanträge,
 - 5.5. außerordentliche Abteilungsversammlungen,
 - 5.6. Ergebnisniederschrift.
6. Über die Beschlüsse und den wesentlichen Inhalt der Versammlung ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen, vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben und dem geschäftsführenden Vorstand über die Geschäftsstelle zuzuleiten. Der genehmigte Jahresabschluss und der genehmigte Haushaltsplan müssen dem geschäftsführenden Vorstand spätestens drei Wochen nach der Abteilungsversammlung über die Geschäftsstelle übermittelt werden.

§13 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - 1.1. dem geschäftsführenden Vorstand,
 - 1.2. den Abteilungsleitern (bei Verhinderung durch einen Stellvertreter aus der Abteilungsleitung),
 - 1.3. nach vertraglichen Vereinbarungen ergänzt durch den Vorsitzenden korporativer Mitglieder.
2. In die Zuständigkeit des erweiterten Vorstandes fallen insbesondere:
 - 2.1. Verabschiedung des Haushaltsplans für das nächste Jahr,
 - 2.2. Genehmigung der Aufnahme von Krediten bis 5.000,- €,
 - 2.3. Behandlung von grundsätzlichen, fachlich übergreifenden Einzelangelegenheiten,
 - 2.4. Behandlung von Beschwerden,
 - 2.5. Bildung neuer Abteilungen,
 - 2.6. Verabschiedung von Vorschlägen an die Hauptversammlung für die Ernennung von Ehrenmitgliedern und die Aufnahme korporativer Mitglieder,
 - 2.7. Der erweiterte Vorstand genehmigt, ändert und hebt Vereins- und Abteilungsordnungen auf.
3. Der erweiterte Vorstand tagt mindestens einmal jährlich.
4. Der erste Vorsitzende beruft die Sitzungen ein und leitet sie. Bei dessen Verhinderung wird die Sitzung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Über die Beschlüsse und den wesentlichen Inhalt der Sitzung ist ein zu genehmigendes Protokoll zu erstellen und vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§14 Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus nach §26 BGB vertretungsberechtigten Mitgliedern, nämlich
 - 1.1. dem ersten Vorsitzenden,
 - 1.2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - 1.3. dem Schatzmeisterund weiterhin aus
 - 1.4. dem Sportwart,
 - 1.5. dem Schriftführer,
 - 1.6. dem Jugendwart,
 - 1.7. im Falle einer Personalunion Beisitzern in entsprechender Anzahl.
2. Es wird angestrebt, dass mindestens eines der vorgenannten Ämter durch Mitglieder der Fakultät für Sport- und Gesundheitswissenschaften oder des Zentralen Hochschulsports der TUM oder sonstige Hochschulangehörige besetzt wird.
3. Der vertretungsberechtigte Vorstand nach §26 BGB
 - 3.1. Der Verein wird nach außen hin gerichtlich und außergerichtlich durch die vertretungsberechtigten Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes (gemäß §14.1.1 bis §14.1.3) vertreten, von denen jeweils zwei gemeinsam vertretungs- und zeichnungsberechtigt sind.
 - 3.2. In die Zuständigkeit der vertretungsberechtigten Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes fallen insbesondere
 - 3.2.1. Rechtsgeschäfte,
 - 3.2.2. Finanzgeschäfte,
 - 3.2.3. Sponsoringverträge,
 - 3.2.4. Beschäftigungsverhältnisse,
 - 3.2.5. Immobiliengeschäfte.
 - 3.3. In Angelegenheiten der Sportausübung ist die Abteilungsleitung zeichnungsberechtigt.
4. In die Zuständigkeit des geschäftsführenden Vorstandes fallen insbesondere
 - 4.1. Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplans, zur Vorlage an den erweiterten Vorstand,
 - 4.2. Kenntnisnahme von Mitgliederbewegungen in den Abteilungen und im Hauptverein,
 - 4.3. Vorschläge an den erweiterten Vorstand für die Bildung neuer Abteilungen, die Aufnahme korporativer Mitglieder sowie die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - 4.4. Sanktionsmaßnahmen, Vereinsstrafen und Vereinsausschlüsse,
 - 4.5. Übernahme der kommissarischen Leitung von Abteilungen, die trotz schriftlicher Aufforderung ihren satzungsmäßigen Pflichten nicht nachkommen.

5. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und die Kassenprüfer werden alle zwei Jahre von der Hauptversammlung einzeln oder en bloc gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl ihrer Nachfolger im Amt.
 - 5.1. Der Rücktritt von einem Vorstandsamt ist jederzeit möglich. Die Rücktrittserklärung muss schriftlich an eines der restlichen Vorstandsmitglieder gerichtet werden.
 - 5.2. Ist ein Vorstandsamt neu zu besetzen, so ist der verbliebene geschäftsführende Vorstand berechtigt, eine beliebige Person für die Zeit bis zur nächsten Hauptversammlung kommissarisch zu berufen.
 - 5.3. Die Bestimmungen von §14.5 gelten entsprechend für die Abteilungsleitungen, sofern Abteilungsordnungen keine andere Regelung treffen.
6. Der erste Vorsitzende beruft die Sitzungen ein und leitet sie. Bei dessen Verhinderung wird die Sitzung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Über die Beschlüsse und den wesentlichen Inhalt der Sitzung ist ein zu genehmigendes Protokoll zu erstellen und vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§15 Die Abteilungsleitungen

1. Eine Abteilungsleitung besteht aus mindestens fünf, höchstens neun Mitgliedern, in der Regel
 - 1.1. dem Abteilungsleiter,
 - 1.2. dem stellvertretenden Abteilungsleiter,
 - 1.3. dem Sportwart,
 - 1.4. dem Schatzmeister,
 - 1.5. dem Schriftführer,
 - 1.6. dem Jugendwart.
2. Es wird angestrebt, dass mindestens eines der vorgenannten Ämter durch Mitglieder der Fakultät für Sport- und Gesundheitswissenschaften oder des Zentralen Hochschulsports der TUM oder sonstige Hochschulangehörige besetzt wird.
3. In die Zuständigkeit der Abteilungsleitung fallen insbesondere
 - 3.1. die Wahrnehmung der sportfachlichen Belange der Abteilungen, vor allem
 - 3.1.1. die Organisation und Durchführung des Übungs- und Trainingsbetriebes,
 - 3.1.2. die Veranstaltung und Beschickung von Wettkämpfen,
 - 3.2. die Aufstellung des Haushaltsplans der Abteilung,
 - 3.3. die ordnungsgemäße Abwicklung der Kassengeschäfte der Abteilung im Benehmen mit der Geschäftsführung des Hauptvereins,
 - 3.4. die Erstellung einer Abteilungsordnung, die der Beschlussfassung der Abteilungsversammlung und der Genehmigung des erweiterten Vorstandes bedarf,
 - 3.5. die Aufnahme von Mitgliedern gemäß §6.

4. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des §14 sinngemäß für
 - 4.1. Einberufung, Leitung und Ergebnisniederschrift,
 - 4.2. Abteilungsleitungsämter (gemäß §14.5.1 und §14.5.2).

§16 Vereinsordnungen

1. Der erweiterte Vorstand ist berechtigt, insbesondere folgende Vereinsordnungen zu erstellen, zu erlassen, zu ändern und aufzuheben:
 - 1.1. Finanzordnung,
 - 1.2. Geschäftsordnung,
 - 1.3. Verwaltungsordnung,
 - 1.4. Jugendordnung,
 - 1.5. Rechts- und Schiedsgerichtsordnung,
 - 1.6. Ehrenordnung.
2. Die Vereinsordnungen müssen für alle Mitglieder durch die Geschäftsstelle des Hauptvereins zugänglich gemacht werden. Die Bekanntmachung erfolgt bei der Hauptversammlung und bei den Abteilungsversammlungen.

§17 Konten und Zeichnungsberechtigung

1. Der Hauptverein und die Abteilungen dürfen ihre Finanzabwicklung nur über Vereinskonten tätigen.
2. Verfügungen über die Konten des Hauptvereins und der Abteilungen bedürfen einer Unterschrift eines zeichnungsberechtigten Mitglieds.

§18 Wahlen, Abstimmungen und Beschlussfähigkeit

1. Soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht, ist die Haupt- und Abteilungsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht, entscheidet bei Wahlen und sonstigen Abstimmungen einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Wahlen werden grundsätzlich geheim durchgeführt. Bei einstimmiger Zustimmung kann auch offen gewählt werden.
4. Abstimmungen werden grundsätzlich offen durchgeführt. Auf Antrag von mindestens 20% der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder muss geheim abgestimmt werden.

§19 Vereinsvermögen

1. Das Vereinsvermögen besteht aus dem Vermögen des Hauptvereins und der Abteilungen.
2. Die Abteilungen führen getrennte Kassen; sie bestreiten ihre Unkosten aus den Abteilungsbeiträgen ihrer Mitglieder, sonstigen Eigenmitteln und etwaigen Zuwendungen des Hauptvereins.
3. Die Abteilungen sind für die Kassenführung dem geschäftsführenden Vorstand jederzeit Rechenschaft schuldig.
4. Die Kassenprüfungen in den Abteilungen und im Hauptverein finden jährlich statt.
5. Bei Auflösung einer Abteilung fällt etwaiges Vermögen an den Hauptverein.
6. Der Hauptverein wird über eine Umlage gemäß §9 von den Abteilungen finanziert.

§20 Haftungsausschluss

1. Der Verein haftet nur für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, die durch Versicherungen gedeckt sind.

§21 Satzungsänderungen

1. Diese Satzung kann nur mit Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder der Hauptversammlung geändert werden.
2. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung von neun Zehntel aller Mitglieder der Hauptversammlung erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich eingeholt werden.

§22 Auflösung

1. Der Verein kann durch Beschluss der Hauptversammlung aufgelöst werden. Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von neun Zehntel der erschienenen Mitglieder notwendig.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Zentralen Hochschulsport der Technischen Universität München mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Hochschulsports zu verwenden.

§23 Sprachregelung

1. Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

gez. Prof. Dr. Peter Kapustin
1. Vorsitzender

gez. Dr. Alexander Neumann
2. Vorsitzende